

---

**Verordnung  
über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf  
(KFSV)**

vom [Datum]

---

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu:                ???.???

Geändert:        –

Aufgehoben:     –

---

*Der Regierungsrat*

gestützt auf die Artikel 5 Absatz 2, Artikel 18 Absatz 4, Artikel 32 Absatz 2, Artikel 38, 42 und 48 Absatz 3 und des Gesetzes vom ... über die Leistungen für Kinder mit einem besonderem Förder- und Schutzbedarf (Kinderförder- und Schutzgesetz, KFSG)<sup>1)</sup>

auf Antrag der Direktion für Inneres und Justiz

*beschliesst:*

I.

## **1 Leistungsangebot**

### **Art. 1        Grundlagen**

<sup>1</sup> Das kantonale Leistungsangebot für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf umfasst stationäre und ambulante Leistungen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat überprüft das Leistungsangebot periodisch gestützt auf die Angebots- und Kostenplanung der Direktion für Inneres und Justiz.

<sup>3</sup> Die Bereitstellung der Leistungen erfolgt durch Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer gestützt auf einen Vertrag nach Artikel 17 KFSG.

---

<sup>1)</sup> BSG\*\*\*

**Art. 2**      *Stationäre Leistungen*

<sup>1</sup> Das kantonale Angebot umfasst folgende stationären Leistungen:

- a Längerfristige Unterbringung in einem offenen Rahmen,
- b Befristete Unterbringung in einem offenen Rahmen,
- c Unterbringung in einem geschlossenen Rahmen,
- d Unterbringung mit intensiver Begleitung,
- e Unterbringung von Kindern mit einer Behinderung,
- f Unterbringung von Kindern mit Behinderung und ausserordentlich hohen  
Betreuungsbedarf (KaB-Leistung),
- g Begleitung in Eltern-Kind-Einrichtung,
- h Unterbringung in einer Pflegefamilie.

**Art. 3**      *Ambulante Leistungen*

<sup>1</sup> Das kantonale Angebot umfasst folgende ambulante Leistungen:

- a Nachbetreuung im Anschluss an eine stationäre Leistung,
- b Betreuung in sozialpädagogischen Tagesstrukturen,
- c Unterstützung bei der Wahrnehmung des Besuchsrechts,
- d Sozialpädagogische Familienbegleitung,
- e Intensivbegleitung in der Familie,
- f Sozialpädagogische Begleitung bei Langzeitunterbringungen in der Familienpflege,
- g Sozialpädagogische Begleitung bei Wochenunterbringungen in der Familienpflege,
- h Sozialpädagogische Begleitung bei Krisenunterbringungen in der Familienpflege,
- i Vermittlung von Pflegeplätzen in Pflegefamilien.

**2 Angebots- und Kostenplanung**

**Art. 4**      *Grundsätze*

<sup>1</sup> Die Angebots- und Kostenplanung bildet die Grundlagen für die Bereitstellung von vielfältigen, qualitativ guten und quantitativ ausreichenden ambulanten und stationären Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf.

<sup>2</sup> Die Planung berücksichtigt insbesondere

- a die Auswirkungen gesellschaftlicher Entwicklungen auf das Kindeswohl,
- b die aktuellen Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis,

- c die Schnittstellen zu den nicht ausschliesslich auf Kinder- mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf ausgerichteten Angeboten der Kinder und Jugendhilfe,
- d den Förder- und Schutzbedarf von Kindern mit Behinderung,
- e die Versorgung der Regionen, unter besonderer Berücksichtigung der frankophonen und zweisprachigen Kantonsteile.

**Art. 5** *Berichterstattung*

<sup>1</sup> Die Direktion für Inneres und Justiz erstattet dem Regierungsrat alle vier Jahre Bericht über die Angebots- und Kostenplanung.

<sup>2</sup> Der Bericht basiert auf einer jährlichen Erfassung der im Kanton für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf erbrachten Leistungen.

**Art. 6** *Mitwirkung bei der Berichterstattung*

<sup>1</sup> Bei der Erarbeitung des Berichts werden namentlich folgende Stellen einbezogen:

- a Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer sowie deren Fachorganisationen,
- b Leistungsbestellerinnen und Leistungsbesteller sowie deren Fachorganisationen,
- c Organisationen, welche die Interessen der anspruchsberechtigten Kinder vertreten.

**Art. 7** *Berichtsinhalte*

<sup>1</sup> Der Bericht enthält insbesondere Aussagen

- a zur Leistungsnutzung in der vergangenen Planungsperiode,
- b zur Zielerreichung in der vergangenen Planungsperiode,
- c zur Kostenentwicklung,
- d zur Koordination mit Leistungen anderer Direktionen für Kinder und Jugendliche,
- e zu den Planungszielen und dem Handlungsbedarf in der bevorstehenden Planungsperiode.

## **3 Leistungsverträge**

### *3.1 Allgemeine Bestimmungen*

#### *3.1.1 Organisation der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer*

##### **Art. 8** *Trägerschaft*

<sup>1</sup> Die Trägerschaft der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers verfügt über Fachkompetenz in den Bereichen Finanzen, Personal und Betreuung.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Leitungsorgane der Trägerschaft sind ehrenamtlich tätig.

<sup>3</sup> Ihnen kann eine für ehrenamtliche Tätigkeiten angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

##### **Art. 9** *Organisation bei ausschliesslich ambulanten Leistungen*

<sup>1</sup> Wer ausschliesslich ambulante Leistungen anbietet, muss die in Artikel 18 Absatz 1 und 2 KFSG vorgesehenen Anforderungen an die Organisation der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer nicht erfüllen.

#### *3.1.2 Termine*

##### **Art. 10** *Unterlagen für Leistungs- und Finanzcontrolling*

<sup>1</sup> Die für die Ausübung des Leistungs- und Finanzcontrollings erforderlichen Unterlagen sind der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz spätestens am 31. März des dem Berichtsjahr folgenden Jahres einzureichen.

##### **Art. 11** *Daten zur Leistungsnutzung*

<sup>1</sup> Die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer melden der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz

- a* die Nutzungsdaten der Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger spätestens vier Monate nach dem Leistungsbeginn,
- b* das Ende des Leistungsbezugs spätestens vier Monate nach ordentlicher Beendigung oder Abbruch der Leistung.

## 3.2 Stationäre Leistungen

### 3.2.1 Vertragsabschluss

#### **Art. 12**

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz beauftragt die Trägerschaft der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer durch Abschluss eines Leistungsvertrags nach Artikel 17 Absatz 1 KFSG mit der Bereitstellung von stationären Leistungen, wenn

- a eine detaillierte Leistungsbeschreibung vorliegt,
- b die für die Leistungserbringung notwendigen Betriebsbewilligungen vorliegen,
- c gemäss Angebotsplanung ein hinreichender Bedarf besteht.

### 3.2.2 Leistungsabgeltung

#### **Art. 13**      *Leistungspauschale*

<sup>1</sup> Die Abgeltung für Leistungen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a - g wird im Leistungsvertrag in Form einer monatlichen Pauschale pro betreutem Kind festgelegt.

<sup>2</sup> Im Eintritts- und Austrittsmonat werden die Leistungstage vom Eintrittstag bis Monatsende beziehungsweise von Monatsbeginn bis zum Austrittstag mit einem Tagestarif abgegolten.

<sup>3</sup> Nach Inanspruchnahme der Leistung erfolgt die Auszahlung der Leistungspauschale monatlich durch die Leistungsbestellerin, den Leistungsbesteller oder die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz.

#### **Art. 14**      *Zusammensetzung der Leistungspauschale*

<sup>1</sup> Die Leistungspauschale setzt sich aus einem Betriebskosten- und einem Infrastrukturanteil zusammen.

#### **Art. 15**      *Betriebskostenanteil*

<sup>1</sup> Der Betriebskostenanteil wird auf der Grundlage der betrieblichen Kosten für die Erbringung einer Leistung nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a - g und der in Anhang 1 festgelegten durchschnittlichen Auslastung berechnet.

<sup>2</sup> Nicht zu den betrieblichen Kosten nach Absatz 1 gehören

- a Aufwendungen für die Infrastruktur,
- b Aufwendungen, die durch Bundesbeiträge gedeckt sind.

**Art. 16**     *Infrastrukturanteil*

<sup>1</sup> Der monatliche Infrastrukturanteil beträgt \*\*\* Franken.

<sup>2</sup> Für Leistungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben e und f beträgt der Infrastrukturanteil \*\*\* Franken, soweit für die Betreuung von Kindern mit Behinderung ein erhöhter Platzbedarf besteht.

<sup>3</sup> Für Leistungen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c wird ein Zuschlag von monatlich \*\*\* Franken gewährt.

**Art. 17**     *Jährliche Anpassung des Infrastrukturanteils*

<sup>1</sup> Der Infrastrukturanteil wird im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses dem Schweizerischen Baukostenindex angepasst.

**3.2.3 Rechnungslegung, Revision und Rechnungsführung**

**Art. 18**

<sup>1</sup> Die Trägerschaft der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer sorgt für eine Rechnungslegung nach den Standards der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER).

<sup>2</sup> Die Revision der Jahresrechnung hat durch eine zugelassene Revisionsexpertin oder einen zugelassenen Revisionsexperten zu erfolgen.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz erlässt Richtlinien zur Rechnungsführung.

**3.3 Ambulante Leistungen**

**3.3.1 Vertragsabschluss**

**Art. 19**     *Vertragliche Grundlage*

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle der Direktion schliesst mit den Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer von ambulanten Leistungen Gesamtleistungsverträge über die Bereitstellung von ambulanten Leistungen.

<sup>2</sup> Besteht bereits ein Leistungsvertrag gemäss Artikel 8, kann darin auch die Bereitstellung von ambulanten Leistungen vereinbart werden.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz erlässt Richtlinien zur Leistungserbringung, Leistungsabgeltung und Rechnungsführung.

**Art. 20** *Voraussetzungen für den Vertragsabschluss*

<sup>1</sup> Der Abschluss eines Leistungsvertrages zur Bereitstellung von ambulanten Leistungen setzt voraus, dass

- a eine detaillierte Leistungsbeschreibung vorliegt,
- b die bewilligungs- bzw. melderechtlichen Vorschriften eingehalten werden,
- c die Leistungen durch Personen erbracht werden, die über eine hinreichende Ausbildung und Berufserfahrung verfügen,
- d die Kontinuität der Leistungserbringung sichergestellt ist.

**3.3.2 Leistungsabgeltung****Art. 21** *Bemessung und Auszahlung*

<sup>1</sup> Die Abgeltung für Leistungen nach Artikel 3 wird gestützt auf die Tarife in Anhang 2 vertraglich festgelegt.

<sup>2</sup> Nach Inanspruchnahme der Leistung erfolgt die Auszahlung der Abgeltung monatlich durch die Leistungsbestellerin, den Leistungsbesteller oder die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz.

**Art. 22** *Anpassung der Tarife*

<sup>1</sup> Die Tarife werden periodisch in Anlehnung an das für das Kantonspersonal beschlossenen Lohnsummenwachstum angepasst.

**3.3.3 Rechnungslegung, Revision und Rechnungsführung****Art. 23** *Rechnungslegung und Rechnungsführung*

<sup>1</sup> Die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer bzw. deren Trägerschaft sorgt für eine ordnungsgemässe Rechnungslegung nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz erlässt Richtlinien zur Rechnungsführung.

**Art. 24** *Revision*

<sup>1</sup> Die Revision der Jahresrechnung hat durch eine zugelassene Revisionsexpertin oder einen Revisionsexperten zu erfolgen.

<sup>2</sup> Leistungserbringerinnen oder Leistungserbringer mit einem Umsatz von weniger als 500'000 Franken hat die Revision mit einem vorgegebenen Prüfungsstandard zu erfolgen.

## 4 Abgeltung der Pflegefamilien

### 4.1 Vorfinanzierung

#### Art. 25

<sup>1</sup> Der Kanton finanziert die Unterbringung in einer Pflegefamilie vor, wenn

- a die notwendigen Bewilligungen zur Aufnahme eines Pflegekindes vorliegen,
- b die Unterbringung von einer Leistungsbestellerin oder einem Leistungsbesteller nach Artikel 2 Absatz 3 KFSG vermittelt oder angeordnet wurde,
- c ein schriftlicher Pflegevertrag zwischen den Pflegeeltern und der gesetzlichen Vertretung des Pflegekindes abgeschlossen wurde.

<sup>2</sup> Der Pflegevertrag regelt insbesondere

- a den Zeitpunkt des Beginns des Pflegekinderverhältnisses,
- b das Pflegegeld,
- c die Auslagen, die nicht durch das Pflegegeld abgegolten werden (Nebenkosten),
- d
- e den Kontakt mit der Schule oder mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber.

### 4.2 Bemessung und Auszahlung

#### Art. 26 *Bemessung der Abgeltung*

<sup>1</sup> Die Abgeltung erfolgt für Betreuung, Unterkunft und Verpflegung und entspricht dem im Pflegevertrag vereinbarten Pflegegeld.

<sup>2</sup> Sie beträgt jedoch höchstens

- a 75 Franken pro Tag bei einer Langzeitunterbringung,
- b 95 Franken pro Tag bei einer Wochenunterbringung oder bei einer Krisenunterbringung.

#### Art. 27 *Erhöhung der Abgeltung*

<sup>1</sup> Die in Artikel 26 Absatz 2 vorgesehene Abgeltung kann um maximal \*\*\* erhöht werden, wenn

- a bei Kindern mit Behinderung ein ausserordentlich hoher Betreuungsbedarf entsteht,
- b die Betreuung mit einer Leistung nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d verbunden ist.

**Art. 28** *Reduktion der Abgeltung*

<sup>1</sup> Die in Artikel 26 Absatz 2 vorgesehene Abgeltung verringert sich um maximal \*\*\* Franken, wenn bei Kindern und jungen Erwachsenen aufgrund einer externen Ausbildung ein reduzierter Betreuungsbedarf besteht.

**Art. 29** *Auszahlung*

<sup>1</sup> Die Abgeltung wird den Pflegeeltern monatlich vom Kanton ausgerichtet.  
<sup>2</sup> Er sorgt für die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge.

**5 Kostenbeteiligung****5.1 Grundlagen****5.1.1 Beteiligungspflicht****Art. 30** *Leistungsbezüglerinnen und Leistungsbezüger*

<sup>1</sup> Junge Erwachsene und Kinder, die ihr Einkommen und Vermögen selbständig versteuern, beteiligen sich im Rahmen der in Anhang \*\*\* vorgesehenen Beträge an den Kosten der von ihnen bezogenen Leistungen.

<sup>2</sup> Keine Pflicht zur Kostenbeteiligung besteht für minderjährige Leistungsbezüglerinnen und Leistungsbezüger für Kosten von ambulanten Förder- und Schutzleistungen.

**Art. 31** *Unterhaltspflichtige*

<sup>1</sup> Die Unterhaltspflichtigen beteiligen sich im Rahmen der in Anhang \*\*\* vorgesehenen Beträge an den Leistungskosten, soweit diese nicht bereits von den Leistungsbezüglerinnen oder Leistungsbezügern gedeckt sind.

**5.1.2 Ausnahmen****Art. 32** *Schulbesuch*

<sup>1</sup> Ist der Bezug einer stationären Leistung für den Schulbesuch unerlässlich, besteht keine Beteiligungspflicht, wenn

- a der Schulweg ohne stationäre Leistung pro Tag für Kinder unter 12 Jahren länger als zwei Stunden (eine Stunde pro Weg) dauern würde,
- b der Schulweg ohne stationäre Leistung pro Tag für Kinder über 12 Jahren und junge Erwachsene länger als drei Stunden (1,5 Stunden pro Weg) dauern würde,

c aus medizinischen Gründen der tägliche Schul- bzw. Transportweg unzumutbar ist.

<sup>2</sup> Das Vorliegen einer Ausnahme wird im Rahmen der Abklärung des Leistungsanspruchs geprüft und im Abklärungsbericht festgehalten.

**Art. 33** *Leistungsabbruch*

<sup>1</sup> Wird eine stationären Leistung nach weniger als fünf Tagen abgebrochen, entfällt die Beteiligungspflicht.

**5.2 Bemessung**

**5.2.1 Bemessungsgrundlagen**

**Art. 34** *Massgebliche wirtschaftliche Haushaltseinheit*

<sup>1</sup> Für die Bemessung der Kostenbeteiligung der beitragspflichtigen Personen wird das massgebende Einkommen der wirtschaftlichen Haushaltseinheit bestimmt.

<sup>2</sup> Die wirtschaftliche Haushaltseinheit umfasst neben der beitragspflichtigen Person

- a die Ehegattin oder den Ehegatten,
- b die registrierte Partnerin oder den registrierten Partner,
- c die Partnerin oder den Partner, soweit diese oder dieser mit der beitragspflichtigen Person seit mindestens 5 Jahren in einer gefestigten Gemeinschaft lebt,
- d minderjährige oder volljährige, in Erstausbildung stehende Kinder unter 25 Jahren.

**Art. 35** *Berechnungsgrundlage*

<sup>1</sup> Das für die Kostenbeteiligung massgebende Einkommen wird gestützt auf die letzte gültige Veranlagungsverfügung oder Taxationseinschätzung der Steuerbehörde bemessen.

<sup>2</sup> Bei selbständig Erwerbenden erfolgt die Bemessung gestützt auf die drei letzten Veranlagungsverfügungen oder Taxationseinschätzungen.

**Art. 36** *Neuberechnung der Kostenbeteiligung*

<sup>1</sup> Ändert sich das massgebende Einkommen um mehr als 10% wird die Kostenbeteiligung neu berechnet.

<sup>2</sup> Veränderungen, die zu einer Neuberechnung der Kostenbeteiligung führen können, sind durch die beteiligungspflichtigen Personen zu melden.

### 5.2.2 Berechnung des massgebenden Einkommens

#### **Art. 37**      *Grundlagen*

<sup>1</sup> Das für die Berechnung der Beitragspflicht massgebende Einkommen wird bei unselbständig Erwerbenden auf der Grundlage des Jahreseinkommens berechnet.

<sup>2</sup> Bei selbständig Erwerbenden ist der über die letzten drei Veranlagungsperioden berechnete steuerbare Erfolg massgebend, soweit dieser nicht negativ ist.

#### **Art. 38**      *Zu berücksichtigende Einkünfte*

<sup>1</sup> Bei der Berechnung des für die Beitragspflicht massgebenden Einkommens sind neben den Einkünften aus dem Erwerbseinkommen (Nettolohn) folgende Einkünfte mit zu berücksichtigen:

- a    Familienzulagen,
- b    Renten der AHV / IV,
- c    Einkommen aus privater und beruflicher Vorsorge,
- d    Einkommen aus Vermögen,
- e    Unterhaltsleistungen,
- f    Übrige Einkünfte, wie Ersatzeinkommen ALV, Versicherungsleistungen usw.
- g    ein Anteil von 5% des Reinvermögens (ohne Geschäftsvermögen).

#### **Art. 39**      *Abzugsberechtigte Beträge*

<sup>1</sup> Soweit steuerlich abzugsberechtigt und bei selbständig Erwerbenden nicht bereits im steuerbaren Erfolg eingerechnet, können folgende Beträge bei der Berechnung des für die Beitragspflicht massgebenden Einkommens in Abzug gebracht werden:

- a    geleistete Unterhaltsbeiträge,
- b    Kosten der Tagesbetreuung für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind,
- c    Versicherungsbeiträge,
- d    Krankheits- und Unfallkosten.

<sup>2</sup> Zusätzlich können bei der Berechnung des massgebenden Einkommens für jedes unterhaltspflichtige Kind folgende Beträge in Abzug gebracht werden:

- a bei stationären Leistungen 5000 Franken.
- b bei ambulanten Leistungen 7500 Franken.

<sup>3</sup> Einzahlungen in Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule und der Säule 3a können bei der Berechnung des massgebenden Einkommens nicht in Abzug gebracht werden.

### 5.3 Zuständigkeiten

#### **Art. 40** *Einvernehmlich vermittelte Leistungen*

<sup>1</sup> Die Berechnung der Kostenbeteiligung erfolgt bei einvernehmlich vermittelten Leistungen

- a durch die kommunalen Dienste,
- b durch die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz, soweit die Leistung durch die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion ohne Mitwirkung eines kommunalen Dienstes vermittelt wurde.

<sup>2</sup> Die für die Berechnung zuständige Stelle vereinbart die Kostenbeteiligung mit den Beitragspflichtigen schriftlich.

<sup>3</sup> Kann die Kostenbeteiligung nicht vereinbart werden, kann die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz die Kostenbeteiligung auf dem zivilen Klageweg einfordern.

<sup>4</sup> Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgt durch die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz.

#### **Art. 41** *Behördlich angeordnete Leistungen*

<sup>1</sup> Die Zuständigkeit für die Berechnung und Geltendmachung von Leistungen, die als Kindesschutzmassnahmen durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein Gericht angeordnet wurden, richtet sich nach den Bestimmungen des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes.

## 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### **Art. 42** *Vertragsabschluss mit Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern ohne Trägerschaft*

<sup>1</sup> In Abweichung von Artikel 12 schliesst die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz direkt mit den Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern einen Vertrag nach Artikel 17 KFSG, wenn diese gestützt auf Artikel 43 KFSG keine Trägerschaft haben.

**Art. 43** *Kostenbeteiligung bei stationären Entlastungsaufenthalten*

<sup>1</sup> Für Entlastungsaufenthalte gemäss Artikel 47 f. KFSG wird während der dort vorgesehenen Übergangsfrist eine Kostenbeteiligung von 50 Franken pro Nacht erhoben.

**II.**

Keine Änderung anderer Erlasse.

**III.**

Keine Aufhebungen.

**IV.**

[Abschlussklausel]

[Ort], [Datum]

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]

**Anhang 1 zu Artikel\*\*\***

(Stand / au XXXXX)

**Durchschnittliche Auslastung bei der Erbringung von stationären Leistungen**

Dient als Grundlage zur Berechnung des Betriebskostenanteils nach Artikel xy

## Tabelle

Leistung nach Artikel 2 Absatz 1	Durchschnittliche prozentuale Auslastung
a) Längerfristige Unterbringung in einem offenen Rahmen	93%
b) Befristete Unterbringung in einem offenen Rahmen	85%
c) Unterbringung in einem geschlossenen Rahmen	90%
d) Unterbringung mit intensiver Begleitung	93%
e) Unterbringung von Kindern mit einer Behinderung	93%
f) Unterbringung von Kindern mit Behinderung und ausserordentlich hohen Betreuungsbedarf (KaB-Leistung)	93%
g) Begleitung in Eltern-Kind-Einrichtung	93%

**Anhang 2 zu Artikel \*\*\***

(Stand / au XXXXX)

**Tarife für die Abgeltung ambulanter Leistungen**

Tabelle

	Leistung	Tarif
1	Nachbetreuung im Anschluss an eine stationäre Leistung	125 Franken / h
2	Betreuung in sozialpädagogischen Tagesstrukturen	*** Franken / Tag
3	Unterstützung bei der Wahrnehmung des Besuchsrechts (Begleitung bei der Ausübung des Besuchsrechtes)	120 Franken / h Besuchszeit (exkl. Fahrspesen)
4	Unterstützung bei der Wahrnehmung des Besuchsrechts (Begleitung bei der Kinderübergabe)	120 Franken pro Kindesübergabe (exkl. Fahrspesen)
5	Sozialpädagogische Familienbegleitung	125 Franken / h
6	Intensivbegleitung in der Familie	144 Franken / h
7	Sozialpädagogische Begleitung bei Langzeitunterbringungen in der Pflegefamilie	125 Franken / h
8	Sozialpädagogische Begleitung bei Wochenunterbringungen in der Pflegefamilie	100 Franken / Tag
9	Sozialpädagogische Begleitung bei Krisenunterbringungen in der Pflegefamilie	133 Franken / Tag
10	Vermittlung von Pflegeplätzen in Pflegefamilien	1250 Franken pro vermitteltem Pflegeplatz

**Anhang 3 zu Artikel \*\*\***

(Stand / au XXXXX)

**Kostenbeteiligung Leistungsbezüger**

Tabelle

<b>Massgebendes Einkommen</b>	<b>%-Anteil</b>	<b>Franken pro Jahr</b>	<b>Franken pro Monat</b>
Bis 10'000 Franken	0%	0 Franken	0 Franken
10'001 – 20'000 Franken	15%	1500 – 3'000 Franken	125 – 250 Franken
20'001 – 30'000 Franken	25%	5000 – 7'500 Franken	417 – 625 Franken
Über 30'000 Franken	30%	9000 und mehr Franken	750 und mehr Franken

Die Kostenbeteiligung der Leistungsbezüger beträgt höchstens die effektiven Kosten der Massnahme.

**Anhang 4 zu Artikel\*\*\***

(Stand / au XXXXX)

**Kostenbeteiligung Unterhaltspflichtige**

Tabelle

<b>Massgebendes Einkommen</b>	<b>%-Anteil</b>	<b>Franken pro Jahr</b>	<b>Franken pro Monat</b>
Bis 55'000 Franken	0%	0 Franken	0 Franken
55'001 – 60'000 Franken	4,5%	2'475 – 2'700 Franken	206 – 225 Franken
60'001 – 65'000 Franken	5,5%	3'300 – 3'575 Franken	275 – 298 Franken
65'001 – 70'000 Franken	6,5%	4'225 – 4'550 Franken	352 – 379 Franken
70'001 – 75'000 Franken	7,5%	5'250 – 5'625 Franken	438 – 469 Franken
75'001 – 80'000 Franken	8,5%	6'375 – 6'800 Franken	531 – 567 Franken
80'001 – 85'000 Franken	9,5%	7'600 – 8'075 Franken	633 – 673 Franken
85'001 – 90'000 Franken	10,5%	8'925 – 9'450 Franken	744 – 788 Franken
90'001 – 95'000 Franken	11,5%	10'350 – 10925 Franken	863 – 910 Franken
95'001 – 100'000 Franken	12,5%	11'875 – 12'500 Franken	990 – 1'042 Franken
Über 100'000 Franken	13,5%	13'500 und mehr Franken	1'125 und mehr Franken

Die Kostenbeteiligung für Unterhaltspflichtige wird auf der Basis des massgebenden Jahreseinkommens des gemeinsamen Haushaltes berechnet und beträgt höchstens die effektiven Kosten der Massnahme.